

Erste Erfahrungen mit «PWI»

Thomas Hersche | Abteilung Landwirtschaft | 062 835 28 00

Nein, mit PWI ist keine neue, aus dem Ausland eingeschleppte Tierseuche gemeint, sondern ein Programm, mit dem die Gemeinden bei der Sanierung der landwirtschaftlichen Infrastrukturanlagen mit Bundes- und Kantongeldern unterstützt werden.

Im Jahre 2004 wurde auf Bundesebene ein Anreizsystem zur Wiederinstandstellung von Flurwegen, Drainageleitungen, Wasserversorgungen und Trockenmauern von landwirtschaftlich genutzten Terrassen geschaffen. Im Kanton Aargau wurde dieses Programm 2006 umgesetzt. Nach ersten Gehversuchen mit dem neuen Instrument kam das Programm PWI, das für «Periodische Wiederinstandstellung der Infrastrukturanlagen» steht, im Jahre 2008 so richtig ins Rollen.

Bedingungen an ein PWI-Projekt

Auf Wasserversorgungen und Trockenmauern soll hier nicht näher eingegangen werden, da diese Bereiche nur sehr selten Teil eines Projektes sind.

Die Bedingungen an ein PWI-Projekt wurden durch die Abteilung Landwirtschaft definiert. Demzufolge sind nur Hofzufahrten und Haupterschliessungswege sowie Haupt- und Sammelleitungen – nicht aber Saugerleitungen – beitragsberechtigt. Als Massnahme kommt infrage, was über den normalen jährlichen Unterhalt hin-

ausgeht: Erneuerung der Verschleisschicht bei Kies- und Belagswegen, Instandstellung der Wegentwässerung, Spülung von Drainageleitungen. Dass das Hauptinteresse an der Sanierung bei der Landwirtschaft liegen muss, versteht sich von selbst. Eine wichtige Voraussetzung ist weiter, dass die Gemeinde den Nachweis erbringen muss, dass sie den jährlichen Unterhalt fachgerecht ausgeführt hat. Weiter wird verlangt, dass das Unterhaltsreglement der Gemeinde erneuert wird.

Höhe der Abgeltungen

Sanierungsmassnahmen, welche ins PWI-Programm aufgenommen werden, werden nicht fürstlich unterstützt. Vielmehr soll die finanzielle Unterstützung ein Anreiz sein, die dringend notwendigen Sanierungen überhaupt in Angriff zu nehmen.



Bei diesem Weg wird der Wegkoffer durch eine Zementstabilisierung verstärkt.



Foto: Thomas Hersche

Typisches Schadensbild eines Weges mit punktuell ungenügender Tragfähigkeit

Die beitragsberechtigten Kosten werden aufgrund von Laufmeterpauschalen errechnet, unabhängig davon, welche Sanierungsmassnahmen umgesetzt werden. Daran zahlen Bund und Kanton je 25 bis 30 Prozent, abhängig von der landwirtschaftlichen Zone. Als Grundsatz kann davon ausgegangen werden, dass ungefähr 30 Prozent der effektiven Sanierungskosten durch Beiträge von Bund und Kanton gedeckt sind.

Was, wenn der Weg völlig defekt ist?

Wenn ein Weg oder eine Drainage die technische Lebenserwartung erreicht hat oder wenn das Objekt den heutigen erhöhten Anforderungen nicht mehr genügt, muss es vollständig erneuert werden: Der Kieskoffer wird verstärkt, der Weg verbreitert, Hauptentwässerungsleitungen werden ersetzt. In solchen Fällen spricht man nicht mehr von PWI, sondern von Erneuerungen. Diese Massnahmen sind um einiges kostenintensi-

ver; die beitragsberechtigten Kosten entsprechen den effektiven Sanierungskosten.

Erfahrungen bis heute

Bis heute wurde vom Instrument PWI rege Gebrauch gemacht. Bis Ende 2009 konnten 11 PWI-Projekte mit einer Gesamtbausumme von 5,15 Millionen Franken mit Bundes- und Kantonsbeiträgen von 1,62 Millionen Franken unterstützt werden. Rechnet man die Erneuerungsanteile hinzu, wurden Bauvorhaben von 7,52 Millionen Franken mit insgesamt 2,87 Millionen Franken unterstützt. Nach heutiger Beurteilung kommen in diesem Jahr mindestens zehn weitere Projekte hinzu.

Es hat sich bewährt, dass die Gemeinden vorgängig den Kontakt mit der Abteilung Landwirtschaft suchen, um ihre individuellen Bedürfnisse abzuklären. Für die Bestandesaufnahme der Wege und Drainagen und die Erarbeitung des Projekts bis zur Bei-

tragszusicherung lohnt es sich, ein erfahrenes Ingenieurbüro beizuziehen. Damit die Belastung der Gemeinden tragbar bleibt, kann das PWI-Projekt innerhalb von ungefähr vier Jahren ausgeführt werden. Es besteht auch die Möglichkeit, zwei Teilprojekte zu bilden.

Ein wichtiger Grundsatz muss jedoch immer beachtet werden: Mit dem Bauen darf erst begonnen werden, wenn die finanzielle Zusicherung von Bund und Kanton vorliegt. Andernfalls kann auf das Projekt nicht mehr eingetreten werden.

Wir möchten die Gemeinden ermuntern, die periodische Wiederinstandstellung der Flurwege und Drainagen beherzt an die Hand zu nehmen. Gemacht werden muss der periodische Unterhalt so oder so. Bis vor fünf Jahren war dies allein Aufgabe der Gemeinden und der Unterhaltsgenossenschaften. Wer weiss, wie lange die Politik diesen Bereich unterstützen wird!



Foto: Thomas Hersche

Bei Hauptleitungen mit einem dermassen verringerten Querschnitt bleibt als Sanierungsmassnahme nur noch die Erneuerung.